

Anlage zu Vorlage 2008/0077

Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

1 Einführung

Im Rahmen des Ausbaus der Tagesbetreuung von Kindern soll die Kindertagespflege weiter qualifiziert und fachlich auf die Ebene der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gehoben werden. Durch die Richtlinien der Stadt Beckum zu Finanzierung der Kindertagespflege werden für Tagespflegepersonen Anreize geschaffen, sich entsprechend zu qualifizieren und verlässliche Netzwerke herzustellen. Dies geschieht neben Aus- und Fortbildung auch durch eine angemessene finanzielle Unterstützung. Die Richtlinien zu Finanzierung der Kindertagespflege fassen die in den verschiedenen Gesetzen genannten Anforderungen für die Stadt Beckum zusammen und regeln die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegepersonen.

2 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Grundlage für diese Richtlinien sind §§ 22 bis 26 im Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Die dortigen Bestimmungen fordern ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aller Altersgruppen bis zum 30. Oktober 2010.
- (2) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege
 - a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - b) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

3 Grundvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Beckum prüft, vermittelt und unterstützt geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 43 Absatz 1 SGB VIII. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Soweit sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.
- (2) Die finanzielle Unterstützung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass
 - a) die Tagespflegeperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt,
 - b) die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betreuen will,
 - c) die Tagespflegeperson sich regelmäßig im Bereich der Kindertagespflege fortbildet,
 - d) für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird und
 - e) die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.
- (3) Wird Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagesgrundschule in Anspruch genommen, kann von der unter Absatz 2 Buchstabe b genannten Zahl der Mindestwochenstunden abgewichen werden. Diese beträgt dann fünf Wochenstunden.

4 Finanzierungsinhalte

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson durch die Stadt Beckum besteht aus folgenden Einzelleistungen:

- a) Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 SGB VIII)
Dazu zählen insbesondere Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Lebensmittel, Haftpflicht- und Krankenversicherung, Pflegematerialien, Hygienebedarf, Aus-

stattungsgegenstände, Spielmaterialien, Ausgaben für Freizeitgestaltung, Renovierungskosten, Kosten für Weiterbildung, Büro- und Fahrtkosten,

- b) Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 SGB VIII)
Für die kontinuierliche und verlässliche Betreuungsleistung wird neben den Kosten für den Sachaufwand ein Anerkennungsbeitrag gewährt. Dieser Betrag soll die Tagespflegeperson motivieren, die Kinderbetreuung auf längere Sicht zu übernehmen, sich weiter zu qualifizieren und für die Betreuung von Tagespflegekindern durch Vermittlung der Stadt Beckum zur Verfügung zu stehen (Tagespflegepool),
- c) Vorsorgeaufwendungen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 SGB VIII)
Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

5 Höhe der Geldleistung

5.1 Pauschale

- (1) Die Höhe der monatlichen Pauschale, die sich aus den Sachaufwendungen und den Anerkennungsbeiträgen zusammensetzt, bemisst sich nach dem Ort der Betreuung und dem Betreuungsumfang.
- (2) Die Pauschale beträgt bei einer Betreuung:
 - a) im Haushalt der Tagespflegeperson
oder in ausschließlich dafür angemieteten Räumen

	Betreuungszeit in Wochenstunden				
	5 bis 10	über 10 bis 15	über 15 bis 25	über 25 bis 35	über 35 bis 45
monatliche Pauschale	100,00 €	160,00 €	260,00 €	390,00 €	520,00 €

- b) im Haushalt der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

	Betreuungszeit in Wochenstunden				
	5 bis 10	über 10 bis 15	über 15 bis 25	über 25 bis 35	über 35 bis 45
monatliche Pauschale	80,00 €	110,00 €	220,00 €	330,00 €	430,00 €

- (3) Hauswirtschaftliche Tätigkeiten der Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.2 Aufwendungen für Unfall- und Rentenversicherung

- (1) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung (zurzeit 80,00 € jährlich) sowie nachgewiesene Rentenversicherungsbeiträge in Höhe des halben Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung bzw. des halben Pflichtbeitrags (zurzeit 40 € monatlich) werden erstattet. Diese Aufwendungen werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in denen eine Betreuung stattgefunden hat.
- (2) Den Tagespflegepersonen, die dem Tagespflegepool der Stadt Beckum angehören, werden diese Aufwendungen auch für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

6 Beginn der Geldleistungen

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen entsteht mit Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses frühestens jedoch im Zeitpunkt Antragstellung.
- (2) Der Antrag ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Beckum zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben.

7 Betreuungsumfang und Abrechnungsverfahren

- (1) Der Betreuungsumfang richtet sich im Wesentlichen nach den Abwesenheitszeiten der Eltern/Personensorgeberechtigten. Die Zeiten sind der Stadt Beckum in geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Zu Beginn des Folgemonats legt die Tagespflegeperson einen Nachweisbogen über die tatsächlichen Betreuungszeiten vor. Der Nachweisbogen ist auch von den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterschreiben.
- (3) Die Geldleistung wird nach Vorlage des Nachweisbogens an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
- (4) Änderungen des Betreuungsumfangs, die eine Änderung der Pauschalen nach Nr. 4.1 dieser Richtlinien nach sich ziehen, sind im Voraus zu beantragen.

8 Kostenbeiträge

Die Stadt Beckum erhebt Elternbeiträge für die von ihr nach diesen Richtlinien geförderten Kindertagespflegeverhältnisse. Näheres hierzu regelt die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege.

9 Entgelt für Mahlzeiten

Die Geldleistung enthält keinen Anteil für die Kosten einer Hauptmahlzeit. Diese Kosten sind gegebenen Falls von den Eltern/Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson gesondert zu erstatten.

10 Qualifizierung und Poolbildung

- (1) Tagespflegepersonen, die geeignet und bereit sind, Tagesbetreuungen auf Vermittlung der Stadt Beckum zu übernehmen und sich dauerhaft als Tagespflegestelle zur Verfügung stellen, werden in den so genannten Tagesbetreuungs-pool aufgenommen. Einzelheiten über die Zusammenarbeit werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, die entweder von der Stadt Beckum selbst oder von kooperierenden Einrichtungen angeboten und durchgeführt werden. Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen trägt die Stadt Beckum.
- (2) Die Beurteilung, inwieweit Qualifizierungen durch andere Träger und Einrichtungen anerkannt werden, obliegt der Stadt Beckum.

11 Übergangsregelung

- (1) In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien haben Tagespflegepersonen, die ein bestehendes Tagspflegeverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, die Möglichkeit, sich zu qualifizieren und in den Tagespflegepool aufgenommen zu werden.
- (2) Tagespflegepersonen, die insbesondere wegen fehlender Eignung und/oder Qualifizierung keine Pflegerlaubnis erhalten, erhalten nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Geldleistungen der Stadt Beckum.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.